



Das „Tor zur Stadt“ wird im Sommer fertig

## Eröffnung steigt Anfang August



Der Ilsenburger Bahnhof soll bis Anfang August fertig saniert sein. Die Arbeiten an der Fassade des Gebäudes sind abgeschlossen.

**Ilsenburg.** Seit einigen Tagen präsentiert sich der Ilsenburger Bahnhof wieder von seiner schmucken Seite. Die Gerüste für Dachdecker und Maler sind abgebaut, der rote Backstein dominiert wieder die Außenansicht. „Außen ist fast alles fertig, nun wird noch innen fleißig gearbeitet“, erklärt Michael Löwe, Mitarbeiter des städtischen Bauamtes.

Ein Blick zurück: Im November 2008 wurde mit dem Sanieren des Ilsenburger Bahnhofs begonnen. Der Stadtrat hatte dazu die Mittel bewilligt, Fördergeldzusagen gingen ein. Doch wie es sich für einen Altbau gehört, blieben die bösen Überraschungen nicht aus. Vor allem an den Fundamenten gab

es viel Arbeit. Der gesamte Außenbereich musste trockengelegt werden. Ähnlich sah es in einigen Deckenbereichen aus, denn unerwartet viele Balken mussten gewechselt werden.

Doch jetzt ist ein Ende der Arbeiten in Sicht. Etwa zwei Millionen Euro wird das ehrgeizige Projekt am Ende gekostet haben, 1,2 Millionen davon sind Fördergeld. Beschlissen wurde das Vorhaben allerdings zu einer Zeit, als von Finanz- und Wirtschaftskrise noch nicht die Rede war. Dann wurde das Geld knapp, doch förderrechtliche Verpflichtungen zwangen die Stadt dazu, das Projekt durchzuziehen. Dazu herrschte auch unter den politischen Parteien Einigkeit.

Während der Bauzeit gab es mehrfach Änderungen am Betreiberkonzept, denn nicht alle eingangs geplanten Ideen ließen sich verwirklichen. Wie es gegenwärtig aussieht, wird es einen Betreibervertrag mit einem Interessenten geben, der nach der Fertigstellung den Bahnhof managt. Wer dies sein wird, wollte noch niemand verraten, denn am dazu nötigen Vertrag wird noch verhandelt, hieß es aus der Verwaltung.

Geplant ist, dass der Empfangsbereich/Eingangshalle für Ausstellungen und ähnliches genutzt werden kann. Dazu gibt es im Obergeschoss eine Ferienwohnung und vier Hotelzimmer. Im Erdgeschoss sind zudem ein Bistro und ein

Backshop geplant. Im flachen Anbau neben dem roten Backsteingebäude ist eine Markthalle vorgesehen.

Einzig der neben dem Bahnhofsgebäude stehende Flachbau bleibt ungenutzt. Um auch hier wieder Leben einziehen zu lassen, sind vor allem Ideen gefragt. Wer helfen kann, wird gebeten, sich im Bauamt der Stadtverwaltung zu melden.

Die offizielle Eröffnung des Bahnhofsgebäudes ist für den 6. August geplant. Ob der Termin gehalten werden kann, steht noch aus, denn noch sind Trockenbauer, Elektriker, Maler und Fliesenleger am Werk. Sie werden aber die kommenden Wochen nutzen, um den Termin zu halten.

In dieser Ausgabe



Neue Feuerwehr

Seite 2



Unrechtsberatung

Seite 2



Klosterlerchen

Seite 3



Rennofen

Seite 4

Von frischem Fisch bis zum Höhenfeuerwerk

## Forellenfest 2010 wird am 17. Juli gefeiert



Im Vorjahr stellte Henri Fischer aus der Stadtverwaltung dem Bischof Buko dar, der diesjährige Darsteller ist noch offen.

**Ilsenburg.** Am 17. Juli 2010 wird rund um den idyllisch gelegenen Forellenteich im Zentrum der Stadt Ilsenburg die inzwischen 16. Auflage des traditionellen Forellenfestes stattfinden.

Die Eröffnung erfolgt um 14 Uhr und natürlich dreht sich auch bei diesem Forellenfest wieder alles um die Forellen.

Einen Anziehungspunkt der kulinarischen Art bilden die vom Ilsenburger Anglerverein angebotenen vor Ort geräucherten Forellen und die Grillspezialitäten der Ilsenburger Gastronomen.

An verschiedenen Buden und Ständen wollen auch wieder Handwerker ihr kunsthandwerkliches Geschick vorstellen. So werden verschiedenste Künste zu sehen sein, wie z.B. Holzschnitzen, Klöppeln, Brettchenweben oder Hornschnitzen. Mit

dabei ist traditionell auch die Ilsenburger Trachtengruppe, die Einblicke in die Küche vor 100 Jahren gewährt.

Ein buntes mittelalterliches Rahmenprogramm mit Künstlern, Gauklern und Spielern soll den Charakter des Forellenfestes unterstreichen. Natürlich wird es auch für die Kinder ein spezielles Unterhaltungsprogramm geben.

Um 17.30 Uhr starten dann „Bischof Buko und seine Benediktinermönche“ mit ihrem Floß, um von dort die Forellen des Jahrganges 2010 im Forellenteich auszusetzen.

Ab 19 Uhr geht es dann auf der Konzertbühne weiter. Zu hören sind Ost-Rock-Klassiker mit der Revival-Band „Hurensohne“. Zum krönenden Abschluss des Festes steigt um 22.45 Uhr ein Höhenfeuerwerk am Forellenteich.



Kneipp-Anlage

Seite 4



Neues Gerätehaus

Seite 4

Hilfe für Opfer des DDR-Staatssicherheitsdienstes

## Landesbeauftragter mit Sprechstunde in Ilsenburg



Auch Bürgermeister Denis Loeffke (links) beantragte beim Landesbeauftragten Akteneinsicht.

**Ilsenburg.** Zu einer Sprechstunde weilt kürzlich der Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der DDR in Ilsenburg. Durch das vom Bundestag beschlossene Rehabilitierungsgesetz haben Betroffene das Recht auf Entschädigungen.

Dazu wurde beschlossen, auch eine psychosoziale Beratung für Einzelpersonen anzubieten, die über das bisherige Beratungsangebot des Landesbeauftragten hinausgeht.

Dieses Angebot ist an Menschen gerichtet, die noch lange nach dem erlittenen Unrecht durch den SED-Staat in vielfältiger Weise darunter leiden. Insbesondere sind dies

- zu Unrecht Inhaftierte
- von Zersetzungsmaßnahmen

durch den DDR-Staatssicherheitsdienst Betroffene

- durch Repressalien in Beruf oder Ausbildung beschädigte Personen
- Betroffene, die Eingriffe in Eigentum und Vermögen erlitten haben
- Verschleppte und deren Angehörige
- Hinterbliebene und Angehörige von Opfern
- Personen, die nach Akteneinsicht eine Retraumatisierung erlitten haben
- Angehörige von offiziellen und inoffiziellen Mitarbeitern des MfS

Wer keine Möglichkeit hatte, den Termin in Ilsenburg wahrzunehmen, kann sich direkt an den Landesbeauftragten unter (0391) 5675051 wenden.

Konzert

## Geistliche Sommermusik

**Ilsenburg.** Unter dem Motto „Gott ist mein Lied“ erklingen am Donnerstag, 10. Juni, in der Ilsenburger Marienkirche Werke von bekannten Komponisten des 17. und 18. Jahrhunderts. Die Veranstaltung zum Thema „Geistliche Sommermusik“ wird vom Kirchenchor und dem Posaunenchor Wernigerode unter der musikalischen Leitung von Kantor Jochen Kaiser gestaltet. Das Konzert beginnt um 19 Uhr, der Eintritt ist frei. Am Ausgang wird um eine Kollekte gebeten, die dem in Stapelburg ansässigen Verein „Kinderhilfe für Siebenbürgen“ zugute kommen wird.

Alle Interessenten sind herzlich eingeladen.

Jubel bei der Ilsenburger Feuerwehr

## Das neue Löschfahrzeug ist endlich da

**Ilsenburg.** Der Jubel kannte keine Grenzen, als kürzlich das neue Löschfahrzeug der Ilsenburger Feuerwehr in der Harzstadt Einzug hielt. Eine Abordnung mit Wehrleiter Lutz Siebel an der Spitze ließ es sich nicht nehmen, das Auto direkt vom Hersteller in Luckenwalde abzuholen.

Zur Begrüßung vor dem Gerätehaus hatten sich nicht nur viele Kameradinnen und Kameradinnen, sondern auch zahlreiche Neugierige eingefunden. Und auch die Fahrzeuge selbst begrüßten mit schriller Sirenengeheul ihren neuen „Bruder“. Für das neue HLF 10/6 wurde Extra ein Wassertank aus mehreren Schläuchen gebildet, so dass das Auto sofort getauft wurde. Die obligatorische Sekttaufe

gab es auch noch. Allerdings warf Lutz Siebel keine Flasche gegen den roten Lack, sondern spritzte den Sekt über das Fahrerhaus. Knapp über 200 000 Euro hat der neue Tanker gekostet. Er ist mit zahlreichen Sonderwünschen ausgestattet. So hat er einen Wassertank für 1000 Liter Wasser anstatt der serienmäßigen 600 Liter.

In den kommenden Wochen wird sich die Wehr mit der neuen Technik vertraut machen. Da gibt es einiges zu tun, dann der Neuling löst einen 50-jährigen alten Mercedes ab. Und in diesen 50 Jahren hat sich in der Löschtechnik viel verändert. Wenn Auto und Mannschaft aufeinander eingespielt sind, dann wird das Auto offiziell in den Dienst gestellt. Wieder ein Grund zum Feiern.



In der vergangenen Woche wurde das neue Tanklöschfahrzeug der Ilsenburger Feuerwehr aus Luckenwalde abgeholt.

**FOTO KRETSCHMANN**

Inhaber Ilka Wiegelmann  
Rudolf-Breitscheid-Str. 7  
38871 Ilsenburg  
Tel. 039452/86703  
0170-9326060  
fotokretschmann@t-online.de

**Öffnungszeiten Mo.-Fr. 9-13 und 15-18 Uhr**

**Weinladen Junig**  
- Saale-Unstrut-Weine - feine Schokoladen - Tee -

**Holz Nentwich**

**Holz für Haus und Garten**

Holzhandel Olaf Nentwich  
Forstweg 10  
38871 Drübeck  
Tel./Fax 03 94 52-81 23

Fragen werden beantwortet

## Bürgermeister bei der AWO

**Ilsenburg.** Zum nächsten Nachmittag der Ilsenburger Arbeiterwohlfahrt (AWO) wird für Donnerstag, 3. Juni, in den Versammlungsraum des Verwaltungsgebäudes, Harzburger Straße 24, eingeladen. Als Gast dieser Zusammenkunft wird

Bürgermeister Denis Loeffke erwartet, der über seine Arbeit berichten und Fragen der AWO-Mitglieder beantworten wird. Außerdem werden Volker Mittelstädt und Yvonne Selle vom Regionalvorstand der AWO erwartet.

**ILSENBURGER**

**WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT eG**

Wohnen am Nationalpark Harz  
- wo andere Urlaub machen -

Schloßstraße 8; 38871 Ilsenburg  
☎ 03 94 52 / 81 45 e-mail: iwg-eg@t-online.de

**20 Jahre**

**Bauplanungs- und Immobilienbüro**

Dipl.-Ing. Reinhard Ballerstedt

Ihr Fachmann für Ihr Haus –  
Neubau oder Altimobilie

Baupläne, Bauanträge, Bauangebote  
Baufinanzierungsberatung  
Immobilienvermittlung –  
Kauf, Verkauf, Vermietung

Schulweg 9F, 38871 Ilsenburg-OT Drübeck  
Tel. 03 94 52/8 79  
www.reinhardballerstedt.de

**Perfektion Maßarbeit**

**Tischlerei Heydenreich GmbH**

Tel. 039452 2445 • Fax 039452 86719  
Brockenblick 1a • 38871 Ilsenburg  
www.tischlerei-heydenreich.de

Hans-Wilhelm Vogt gibt jetzt den Ton an

1050-Jahre Drübeck

# Klosterlerchen haben neuen Chef

## Festreigen eröffnet

**Drübeck.** Die Klosterlerchen, der Chor der Ortsgruppe der Volkssolidarität, hat seit kurzem einen „Chef“. Hans-Wilhelm Vogt, Musikpädagoge, Komponist und Arrangeur zahlreicher Harzer Melodien, hat auf Bitten der Sängerinnen die musikalische Leitung des Ensembles übernommen. „Ich konnte die Frauen einfach nicht sitzen lassen“, erklärte der inzwischen 78-Jährige, der nach vielen erfolgreichen Jahren mit den „Harzer Folkloristen“ zuletzt eine Elbingeröder Volksmusik-Formation leitete. Hans-Wilhelm Vogt löst Ute Abel ab, die das Ensemble 15 Jahre lang ehrenamtlich leitete, diese Aufgabe aber aus persönlichen Gründen abgab.

Den ersten Auftritt nach dem Wechsel hatten die Klosterlerchen kürzlich beim Mutter-Vater-Tag - allerdings ohne Vogt, ihn vertrat Arthur Günther.



Der Wernigeröder Musikpädagoge Hans-Wilhelm Vogt betreut seit kurzem den Chor der Drübecker Volkssolidarität - die Klosterlerchen.

**Drübeck.** Mit einem feierlichen Gottesdienst, der live vom MDR im Radio übertragen wurde, ist am Pfingstwochenende der Feierreigen zum 1050. Ortsjubiläum Drübecks eröffnet worden.

Mit herzlichen Worten dankte Ortsbürgermeister Günter Abel der Pastorin Ulrike Hackbeil sowie dem Magdeburger Altschof Axel Noack für den würdevollen Eröffnungsgottesdienst. „Gleich einer Perlenkette werden sich weitere Glanzpunkte im Laufe des Jahres aneinanderreihen und ihren Höhepunkt in einem Festempfang am 9. September und im historischen Festumzug am 11. September erreichen. Sicher wird für jeden von Ihnen etwas dabei sein. Kommen Sie wieder - es lohnt sich!“, rief Abel die Besucher auf. Zugleich dankte er allen Helfern, die das Ortsjubiläum mit vorbereiteten.

### Ilseburg macht mobil

### Badesaison

# HATIX - das Harzer Urlaubs-Ticket hält Einzug

## Freibäder öffnen später



Denis Loeffke und Dr. Thomas Müller (links) von der Harz AG unterzeichnen den HATIX-Vertrag mit der Stadt Ilseburg.

**Ilseburg.** Wernigerode, Schierke und Blankenburg haben es schon - Ilseburg jetzt auch: das Harzer Urlaubs-Ticket. Seit 1. Mai können alle Urlauber der Stadt Ilseburg nach Entrichten der Kurtaxe und dem Erhalt des Meldescheins bzw. der Harzgastkarte kostenfrei alle Linien der Harzer Verkehrsbetriebe sowie bestimmter weiterer Busunternehmen nutzen.

Mit Einführung des Harzer Urlaubs-Tickets (HATIX) eröffnen sich für Ilseburger Gäste neue Möglichkeiten der Mobilität. So kann das Ticket bestmöglich für Wandertouren durch das

Ilsetal oder den Rest des Harzes eingesetzt werden, indem eine Strecke zu Fuß - die andere bequem per Bus (z. B. mit dem Ilsetaler) zurückgelegt werden kann. Gerade für Familien oder für ältere Urlauber wird somit ein im Harzkreis einmaliges Serviceangebot geschaffen. Urlaubsstress durch fehlende Ortskenntnisse, Parkplatznöte oder schlechte Straßen ist passé.

Neben Ilseburg, Thale und den bisherigen HATIX-Mitgliedsorten sind gleichfalls alle anderen Städte, Gemeinden und Beherbergungsbetriebe der Region willkommen, sich dem Projekt anzuschließen.

**Ilseburg/Darlingerode.** Die beiden Freibäder der Stadt - das Ludwigsbad in Ilseburg und das Waldbad in Darlingerode - haben in diesem Jahr ihre Saison später als geplant eröffnet. Dank des Engagements der Beschäftigten und auch der DLRG, die in diesem Jahr das Darlingeröder Bad eigenständig betreut, wäre ein pünktlicher Start technisch möglich gewesen. „Temperaturen um die 6 Grad ließen aber keinen Badebetrieb zu, so dass die Freibäder erst am Pfingstsonnabend öffnen“, erklärte Bürgermeister Denis Loeffke.

# Der Ilsetaler

Wernigerode - Ilseburg - Plessenburg - Drei Annen Hohne



Linie 288 verkehrt in der Zeit vom 04.05.2010 - 30.10.2010.

Bitte beachten Sie die Verkehrstage. Die Verkehrstage für die Buslinie 288 sind Dienstag, Donnerstag und Samstag. Montags, mittwochs, freitags, sonn- & feiertags erfolgt kein Verkehr auf dieser Linie. Alle Angaben ohne Gewähr.

08.30	09.50	12.50	14.50	1	Wernigerode, Hauptbahnhof	▲	09.47	12.07	14.07	17.07
08.33	09.53	12.53	14.53	2	Wernigerode, Heltauer Platz	▲	09.44	12.04	14.04	17.04
08.35	09.55	12.55	14.55	3	Wernigerode, Plennitzstift	▲	09.42	12.02	14.02	17.02
08.37	09.57	12.57	14.57	4	Wernigerode, Ilseburger Straße	▲	09.40	12.00	14.00	17.00
08.40	10.00	13.00	15.00	5	Darlingerode, Warthalle	▲	09.37	11.57	13.57	16.57
08.43	10.03	13.03	15.03	6	Drübeck, Ost	▲	09.34	11.54	13.54	16.54
08.45	10.05	13.05	15.05	7	Drübeck, West	▲	09.32	11.52	13.52	16.52
08.47	10.07	13.07	15.07	8	Ilseburg, Tiergarten	▲	09.30	11.50	13.50	16.50
08.48	10.08	13.08	15.08	9	Ilseburg, Veckenstedter Weg	▲				
				10	Ilseburg, Eichholz	▲	09.29	11.49	13.49	16.49
08.50	10.10	13.10	15.10	11	Ilseburg, Faktoreistraße	▲	09.27	11.47	13.47	16.47
08.52	10.12	13.12	15.12	12	Ilseburg, Harzburger Straße	▲	09.25	11.45	13.45	16.45
08.55	10.15	13.15	15.15	13	Ilseburg, Mühlenstraße	▲	09.22	11.42	13.42	16.42
08.57	10.17	13.17	15.17	14	Ilseburg, Kurpark	▲	09.20	11.40	13.40	16.40
08.58	10.18	13.18	15.18	15	Ilseburg, Waldhotel	▲	09.19	11.39	13.39	16.39
09.02	10.22	13.22	15.22	16	Ilsetal, Schutzhütte	▲	09.15	11.35	13.35	16.35
09.08	10.30	13.28	15.30	17	Plessenburg, Gasthaus	▲	09.10	11.30	13.30	16.30
	10.37		15.37	18	Abzweig Bielstein	▲		11.22		16.22
	10.40		15.40	19	Abzweig Steinerner Renne	▲		11.19		16.19
	10.46		15.46	20	Abzweig Karlshaus	▲		11.13		16.13
	10.52		15.52	21	Hohnepfahl	▲		11.07		16.07
	10.59		15.59		Drei Annen Hohne, Parkplatz	▲		11.00		16.00



**Linie 288**  
Saison 2010



Einen „Rennofen“, aus dem flüssiges Metall „rinnen“ soll, haben Schülerinnen und Schüler der Goethe-Sekundarschule Ilsenburg kürzlich auf ihrem Schulgelände errichtet. Die Anleitung dazu bekamen sie u.a. von Prof. Klaus Oppermann und verschiedenen Fach-

lehrern. Noch muss der Ofen trocknen, aber am 2. Juni soll er angezündet werden. Und mit etwas Glück wird dann flüssiges Metall aus dem Ofen fließen. Das Projekt gehört zum neuen Industriehrfeld, an dem gegenwärtig der Harzklub arbeitet.

„Rennofen“ erinnert an traditionelle Metallgewinnung

Am 1. Juni

## Kinderfest in Innenstadt

**Ilsenburg.** In der Marienhöfer Straße wird am 1. Juni ein großes Kinderfest veranstaltet. Der Verein „Kultur, Bildung und Freizeit“ aus Ilsenburg und zahlreiche Partner - darunter die Stadt Ilsenburg und der Landkreis Harz - wollen den Jüngsten viel Abwechslung bieten. Gefeiert wird von 13 bis 17.30 Uhr in der Marienhöfer Straße, direkt vor der Stadtbibliothek. Kraftfahrer sollten beachten, dass die Straße in dieser Zeit für die Durchfahrt gesperrt ist und nur bis zum Festgelände befahren werden kann.

Auf die Jüngsten warten das Sport- und Spielmobil der Harzer Sportjugend, eine große Hüpfburg, Spaß mit Helium-Ballons, Bastelstände, Straßenspiele und natürlich das beliebten Schminken. Alle Kinder aus Ilsenburg und Umgebung sind herzlich willkommen.

Gerätehaus öffnet

## Freitag ist „Großer Bahnhof“

**Darlingerode (jni).** Es ist geschafft: Das neue Feuerwehrgerätehaus des Ortsteils Darlingerode wird am Freitag, 28. Mai, feierlich seiner Bestimmung übergeben. Der offizielle Teil startet um 15 Uhr. Dazu wird auch Rüdiger

Erben, Staatssekretär im Innenministerium Sachsen-Anhalts, in Darlingerode erwartet. Neben dem Feuerwehrbereich, wird es auch Räume für den Ortsbürgermeister geben. So erhält Dietmar Bahr ein neues Arbeitszimmer.

Neue Attraktion im Ilsetal

## Kneipp-Anlage jetzt eingeweiht

**Ilsenburg.** Eine neue touristische Attraktion hat das Ilsetal seit wenigen Tagen zu bieten. Bürgermeister Denis Loeffke und die aus Estland stammende Raile Reili als „Prinzess Ilse“ weihen als Erste die neue Anlage ein. Gleich neben dem Festplatz im Ilsetal gelegen, sollen ein attraktives Kneippbecken und mehrere daneben stehende Sportgeräte nicht nur vom Sport- und Gesundheitsfanatikern genutzt werden. Auch die Anziehungskraft für Touristen wird sehr groß sein.

Die Anlage wurde wenige Tage vor dem bundesweiten Kneipp-Tag eingeweiht, der in diesem Jahr unter dem Motto „Kneippen ist doch kinderleicht“ stand. Deshalb gingen auch viele Kinder zur Eröffnung durch das kalte Wasser.



Bürgermeister Denis Loeffke eröffnete gemeinsam mit „Prinzess Ilse“ die neue Kneipp-Anlage im Ilsetal.

Ilsenburger Wohnungsbaugesellschaft mbH

Auf der See 40 • 38871 Ilsenburg



Telefon (03 94 52) 81 81 und 80 89 90  
Telefax (03 94 52) 81 82

e-mail: info@wobau-ilsenburg.de  
www.wobau-ilsenburg.de

Sprechzeiten:  
Dienstag 9.00 - 12.00, 12.30 - 18.00 Uhr, Freitag 9.00 - 12.00, 12.30 - 14.00 Uhr



## KüchenTreff Scarlett bietet Ihnen mehr!

Mehr Leistung, mehr Service, mehr Qualität

Traum - Küchen ✓  
Umbau / Reparatur ✓  
Austausch der ✓  
Spüle, Arbeitsplatte ✓  
Ersatz - Geräte ✓  
nur Tiefpreise ✓

KüchenTreff Scarlett

Rudolf-Breitscheid-Str. 8  
38871 Ilsenburg  
Tel.: 03 94 52 / 96 50 • Fax: 9 65 22  
m.scarlett@gmx.de  
www.kuechentreff-scarlett.de



Reinecke  
Holz-  
bearbeitung



Der Fuchs für Ihr Holz

Vielfalt des  
Tischlerhandwerks

- individueller Möbelbau, Küchen
- Verschattung - Schiebeläden, Klapppläden
- Treppen
- Fenster und Türen
- gesundes Wohnklima - Allergikerservice
- gestalterische Beratung & Planung

Friedensstraße 30f 38871 Ilsenburg  
Tel.: 03 94 52/8 79 76 Fax: 8 80 30  
Service 07000 WOODFOX  
www.Reinecke-Holz.de  
info@Reinecke-Holz.de

## Steuererklärung? Kein Problem.

Verschenken Sie kein Geld, denn sein. Im Rahmen einer Mitgliedschaft berät Martina Sulkowski ohne Einkommensteuererklärung Arbeitnehmer, Beamte und Rentner eine kostengünstige Alternative zum Steuerberater kann die Zuhilfenahme eines Lohnsteuerhilfevereins sein. Ein beauftragter Steuerberater erstellt dann die Einkommensteuererklärung.

Aktuell Lohnsteuerhilfeverein e.V.  
Beratungsstellenleiterin  
Martina Sulkowski

Hagenbergstr. 13  
38871 Ilsenburg  
Telefon: 03 94 52/80 94 58  
Funk: 01 70/9 39 50 13

www.sulkowski.aktuell-verein.de



## Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde von der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 29.04.2010 bestätigt.

Die vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für den Eigenmittelanteil der Maßnahmen des Konjunkturpaketes II in Höhe von 220.000 EUR wurde genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt an sieben Werktagen vom

**01.06.2010 bis zum 09.06.2010** während der Dienstzeiten der Stadt Ilsenburg (Harz) im Dienstgebäude Harzburger Straße 24, Zimmer 333, öffentlich aus.

Ilsenburg, den 04.05.2010  
gez. Loeffke, Bürgermeister

## Bekanntmachung

### über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung des Landkreises Harz „Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Landkreis Harz“ Kreisbaumschutzverordnung - KBaumSchVO

Aufgrund der §§ 22 und 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl Teil I Nr. 51) i. V. m. § 29 und unter Einhaltung des Verfahrens gem. § 39 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454) beabsichtigt der Landkreis Harz als untere Naturschutzbehörde eine einheitlich geltende Kreisbaumschutzverordnung zu erlassen.

Der Entwurf dieser Verordnung liegt vom **7. Juni 2010 bis 9. Juli 2010** in der Stadt Ilsenburg (Harz), Harzburger Straße 24 in 38871 Ilsenburg (Harz), Bauamt, Zimmer Nr.: 214 sowie beim

Landkreis Harz untere Naturschutzbehörde Heiligegeiststraße 7, 06484 Quedlinburg, Zimmer 218 und 224 während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit kann jedermann Bedenken und Anregungen zum Verordnungsentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ilsenburg (Harz) oder beim Landkreis Harz, untere Naturschutzbehörde, vorbringen.

Ilsenburg, den 28.05.2010  
Stadt Ilsenburg (Harz)  
gez. Loeffke, Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung Stadt Ilsenburg (Harz)

### Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz) (Erschließungsbeitragssatzung)

Die vom Stadtrat der Stadt Ilsenburg in seiner öffentlichen Sitzung am 12.05.2010 beschlossene Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz) (Erschließungsbeitragssatzung) wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz) ist das Ortsrecht der bisher eigenständigen Gemeinden

Darlingerode und Drübeck gegenstandslos geworden und das bestehende Ortsrecht der Stadt Ilsenburg für die Ortsteile in Kraft getreten. Dies gab den Anlass für die generelle Überarbeitung der Erschließungsbeitragssatzung. Es wurde die gesamte Satzung überprüft, ergänzt und der aktuellen Rechtsprechung angepasst.

Die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Ilsenburg (Harz) tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ilsenburg, den 28.05.2010  
Stadt Ilsenburg  
Der Bürgermeister

## Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz) (Erschließungsbeitragssatzung) vom 12.05.2010

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und den §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GemO LSA) vom 02.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677) hat der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) in seiner Sitzung vom 12.05.2010 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

### § 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Ilsenburg (Harz) entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2 Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

1. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB);
2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete, z.B. Fußwege, Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB);
3. die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB);
4. öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen, soweit

sie Bestandteil der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB);

5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

### § 3 Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

- a) Straßen, Wege und Plätze
- a) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 26 m,
- b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 18 m.

Die genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.

(2) Fußwege und Wohnwege bis zu einer Breite von 5m; die Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen;

3. Sammelstraßen bis zu einer Breite von 21 m; die Breite umfasst Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen;
4. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 und Nr. 3 gehören, bis zu einer Breite von 6 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 2 bis zu einer Breite von 2 m;
5. Parkflächen und Grünanlagen soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 3 ge-

Auf Grund der §§ 92 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Ilsenburg in seiner Sitzung am 24.03.2010 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im VERWALTUNGSHAUSHALT in der Einnahme auf 10.930.200 EUR in der Ausgabe auf 11.277.700 EUR

### im VERMÖGENSHAUSHALT

in der Einnahme auf 7.732.500 EUR

in der Ausgabe auf 7.732.500 EUR festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden für den Eigenmittelanteil der Maßnahmen des Konjunkturpaketes II in Höhe von 220.000 EUR festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben

in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

### § 5

Die im Haushaltsplan festgesetzten Sperrvermerke in Verbindung mit der Beantragung von Zuweisungen und Zuschüssen entfallen mit der Bewilligung dieser Zuweisungen bzw. Zuschüssen. Über die Aufhebung aller anderen Sperrvermerke entscheidet der Hauptausschuss.

Ilsenburg, den 4.05.2010

Stadt Ilsenburg

gez. Loeffke, Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung Stadt Ilsenburg (Harz)

### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ilsetal“ mit integrierter örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung baulicher Anlagen - Öffentliche Auslegung -

Der Stadtrat von Ilsenburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.05.2010 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 10 „Ilsetal“ zu ändern. Er hat dem Entwurf und der Begründung (Fassung § 13 i.V.m. §§ 3.2 und 4.2) zugestimmt. Zur Änderung des Bebauungsplans wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet. Der Geltungsbereich der 1. Änderung ist im anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Erweiterung der geplanten Bauflächen zwischen der Mühlenstraße und der Punierstraße. Gegenüber dem bestehenden Bebauungsplan ist damit die Reduzierung der öffentlichen Grünfläche entlang der Punierstraße verbunden. Der schützenswerte Baumbestand soll abgesichert werden, da er die besondere reizvolle Lage im Übergang zur natürlichen Eigenart des Isetals wesentlich prägt. Die Änderungsumfangsfläche umfasst ca. 11.000 m<sup>2</sup>.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die Entwicklung des Änderungsbereichs und über die voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren sowie Anregungen vorzubringen. Die Planungsunterlagen liegen im Gebäude der Stadt Ilsenburg (Harz)

in 38871 Ilsenburg, Harzburger Straße 24, 1. OG, Bauamt während der üblichen Dienstzeiten in der Zeit

### vom 7. Juni 2010 bis zum 9. Juli 2010

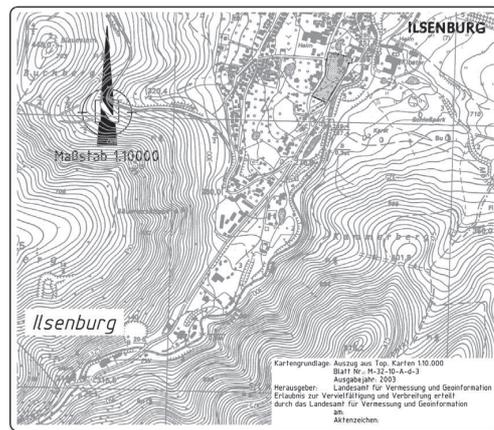
zur Äußerung und Erörterung öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei o.g. Behörde vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der

Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Es wird ebenso darauf hingewiesen, dass von einer Umwelprüfung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird.

Ilsenburg, den 28.05.2010

Stadt Ilsenburg (Harz)

gez. Loeffke, Bürgermeister



Geltungsbereich  
1. Änderung  
des B-Plans Nr. 10  
„Ilsetal“

nannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v.H. der Summe der Beitragsflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;

6. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Nr. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

(2) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.

(3) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

(4) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v.H., mindestens aber um 8 m.

### § 4 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für

- a) den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die erstmalige Herstellung benötigten Grundflächen für die Erschließungsanlage;
- b) die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlage (wie Abbruch von Mauern, Zäunen oder Gebäuden bzw. Gebäudeteilen; Roden von Bäumen, Sträuchern etc.);

- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie für notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
- d) die erstmalige Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine und Schrammborde;
- e) die erstmalige Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen;
- f) die erstmalige Herstellung der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- g) die erstmalige Herstellung der Gehwege;
- h) die erstmalige Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen;
- i) die erstmalige Herstellung der Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlagen;
- j) die erstmalige Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
- k) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen;
- l) die erstmalige Herstellung von selbständigen und unselbständigen Parkflächen;
- m) die erstmalige Herrichtung der selbständigen und unselbständigen Grünanlagen;
- n) die erstmalige Herstellung der Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes;
- o) Anlagen zum Zwecke der Verkehrsbereinerung (wie Aufpflasterungen, Schwellen etc.) für die Erschließungsanlagen;
- p) die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten,

Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Erschließungsanlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind;

q) die Aufwendungen, die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Erschließungsmaßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;

r) die Aufwendungen für eine Fremdfinanzierung einer beitragsfähigen Erschließungsmaßnahme;

s) die Beauftragung Dritter mit der Planung, Vermessung, Bauleitung und Bauüberwachung.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch

a) den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,

b) diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.

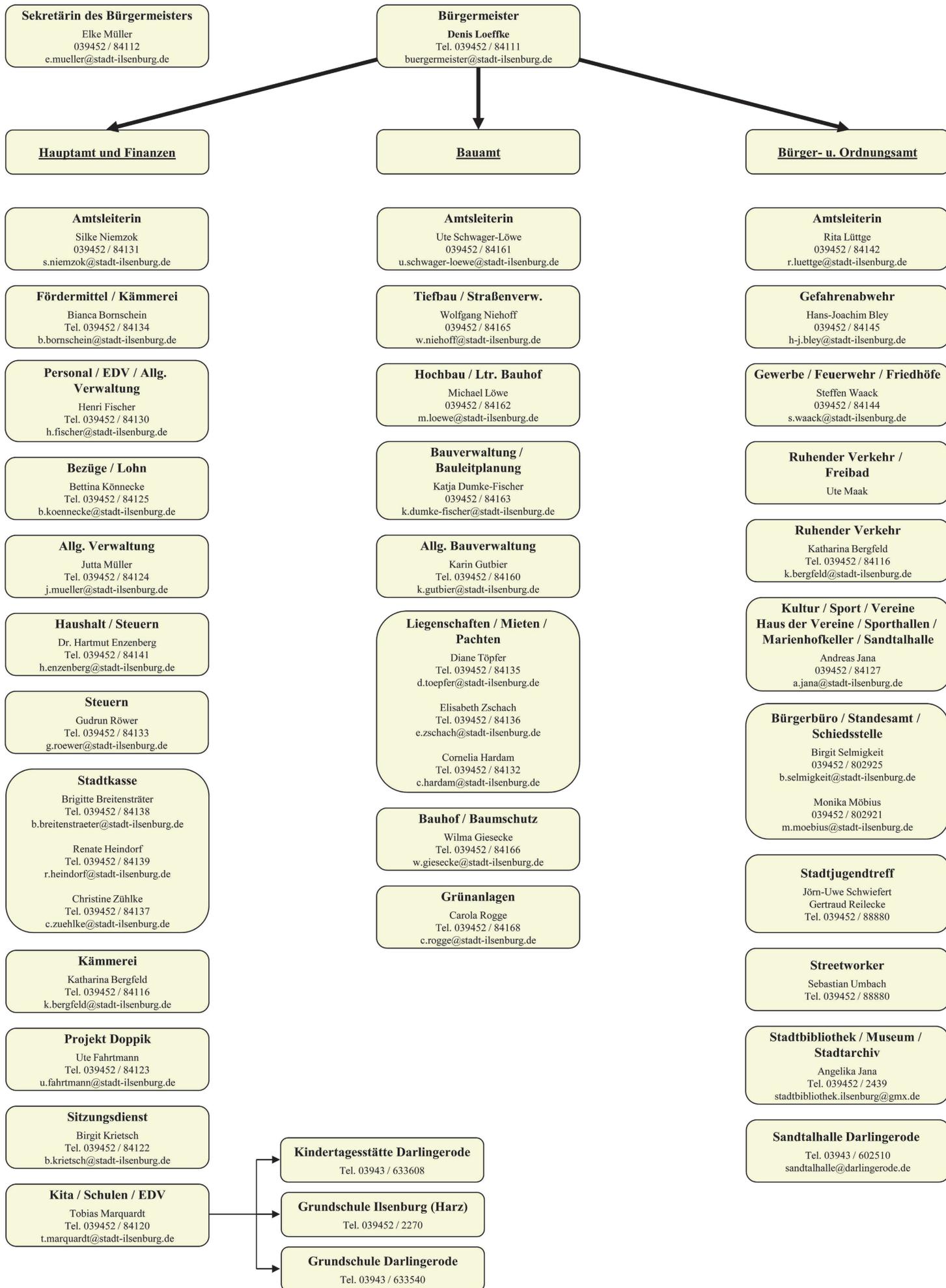
(3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i.S.d. § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

(4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

### § 5 Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für durch Rats-

# Organigramm der Stadt Ilsenburg (Harz)



beschluss bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden.  
(2) Durch Ratsbeschluss kann für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

#### § 6 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

(1) Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Stadt 10 v. H.  
(2) Für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, deren Herstellungsbeginn vor dem 3. 10. 1990 lag und für die § 242 Abs. 9 BauGB nicht gilt, trägt die Stadt von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand 25 v. H.

#### § 7 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 6) auf die durch die einzelnen Erschließungsanlagen, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.  
(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Als Grundstücksfläche gilt

a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;  
b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die nicht unter Abs. 2 e) fallen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;

d) bei Grundstücken, die über die sich nach Abs. 2 a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Abs. 2 c) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;  
e) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

(3) Bei den in Abs. 2 e) genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt. Im Übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 v.H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.  
(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;

c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;

f) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 4 a), c), d) und e) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Abs. 4 b) überschritten werden;

g) soweit kein Bebauungsplan besteht aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse, cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,

h) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und / oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Abs. 4 a) oder b).  
(5) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht

a) mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten und Festplätze) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt wird, b) mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

c) mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt;

d) mit 2,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebietes (§ 9 BauNVO) liegt.

Die vorstehenden Regelungen zu Abs. 5 b) bis d) gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.

#### § 8 Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

(1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i.S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.

(2) Werden solche Grundstücke nur für Wohnzwecke genutzt oder sind sie nur für Wohnzwecke bestimmt, so wird die nach § 7 Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 7 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche größer als 900 m<sup>2</sup>, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 m<sup>2</sup>.

(3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage i.S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erhoben wird und Erschließungsbeiträge für weitere Anlagen nach geltendem Recht nicht erhoben werden konnten und auch künftig nicht erhoben werden.

(4) Werden Grundstücke durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei der Abrechnung jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

#### § 9 Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

a) den Erwerb der Erschließungsflächen, b) die Freilegung der Erschließungsflächen,

c) die Herstellung der Straßen und Wege ohne Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen, d) die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,

e) die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen, f) die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,

g) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,

h) die Herstellung der Parkflächen,

i) die Herstellung der Grünanlagen

#### § 10 Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2, NR. 1 BIS 3 BauGB) SIND ENDGÜLTIG HERGESTELLT

a) sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind, b) die Stadt Eigentümerin ihrer Flächen ist,

c) die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.

(2) Dabei sind hergestellt:

a) Fahrbahn- Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,

b) die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,

c) die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe und die zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Leitungen betriebsfertig hergestellt sind,

d) die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.  
(3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Stadt Eigentümerin ihrer Flächen ist und

a) die Parkflächen die in Abs. 2 a), c) und d) aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,

b) die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 bis 3 festgelegt werden.

#### § 11 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

#### § 12 Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht nach § 133 Abs. 2 BauGB mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen. Für Teilbeiträge entsteht sie, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Kostenspaltung.

(2) Im Fall der Abschnittsbildung nach § 5 Satz 1 entsteht die Beitragspflicht mit dem Abschluss der auf den jeweiligen Abschnitt bezogenen Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbeschluss. Im Fall der Bildung von Erschließungseinheiten nach § 5 Satz 2 entsteht sie mit dem Abschluss der Maßnahmen für die zur Erschließungseinheit zusammengefassten Anlagen.

(3) Im Fall des § 4 Abs. 1 k) dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Stadt.

#### § 13 Voraussetzungen auf den Erschließungsbeitrag

(1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Stadt Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrag verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

(2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

(3) Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid erhoben.

#### § 14 Beitragspflichtiger

Persönlich beitragspflichtig ist nach § 134 Abs. 1 BauGB, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### § 15 Beitragsbescheid / Fälligkeit

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch

## Amtliche Bekanntmachung Stadt Ilsenburg (Harz)

### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Halberstädter Weg Nord – Teil II“ und zeitgleich 1. Änderung der integrierten örtlichen Bauvorschrift zur Gestaltung baulicher Anlagen, Stadt Ilsenburg OT Darlingerode - Öffentliche Auslegung –

Der Stadtrat von Ilsenburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.05.2010 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2 „Halberstädter Weg Nord – Teil II“ und zeitgleich die integrierte örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung baulicher Anlagen der Stadt Ilsenburg – OT Darlingerode zu ändern. Er hat dem Entwurf und der Begründung (Fassung § 13 i.V.m. §§ 3.2 und 4.2) zugestimmt. Zur Änderung des Bebauungsplans wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet. Der Geltungsbereich der 1. Änderung ist im anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes soll im Baugebiet „Halberstädter Weg Nord Teil II“ eine Wohnbauflächenreduzierung vorgenommen werden. Es ist dabei beabsichtigt, diese zu reduzierenden Wohnbauflächen als Grünflächen festzusetzen. Weiterhin werden das Maß der baulichen Nutzung und die örtlichen Bauvorschriften entsprechend den Festsetzungen für die angrenzenden Baugebiete angepasst.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über die alle-

gemeinlichen Bescheid festgesetzt. Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig

#### § 16 Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Zur Feststellung des Ablösungsbeitrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand einer Kostenschätzung zu ermitteln und nach Maßgabe des § 7 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

#### § 17 Stundung

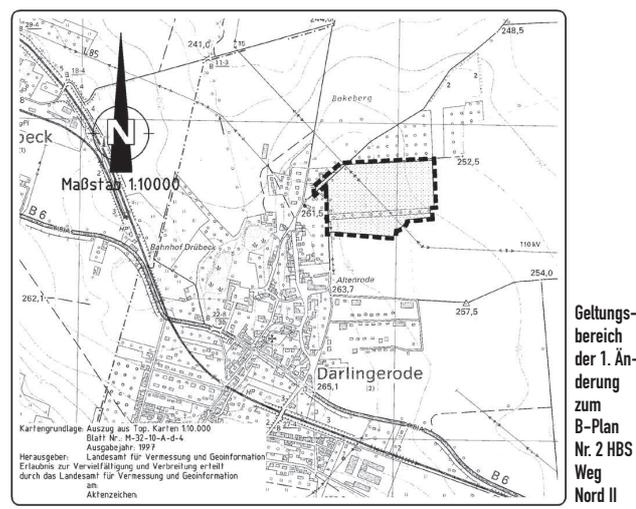
Ansprüche nach dieser Satzung können über die nach § 135 Abs. 4 BauGB hinausgehenden Billigkeitsregelungen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

#### § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 06. Mai 1998 außer Kraft.

Ilsenburg (Harz), 18.05.2010

gez. Loeffke, Bürgermeister



Geltungsbereich der 1. Änderung zum B-Plan Nr. 2 HBS Weg Nord II

## Amtliche Bekanntmachung Stadt Ilsenburg (Harz)

### Satzung über die Erlaubnis der Sondernutzung von öffentlichen Straßen in der Stadt Ilsenburg (Harz)

Die vom Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) in seiner öffentlichen Sitzung am 12. 05. 2010 beschlossene Neufassung der Satzung über die Erlaubnis der Sondernutzung von öffentlichen Straßen in der Stadt Ilsenburg (Harz) wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über die Erlaubnis der Sondernutzung von öffentlichen Straßen in der Stadt Ilsenburg (Harz) tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ilsenburg (Harz), den 28. 05. 2010

Stadt Ilsenburg (Harz)  
gez. Loeffke, Bürgermeister

## Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Ilsenburg (Harz)

Hiermit wird folgendes bekannt gemacht:

Die Jagdgenossenschaft Ilsenburg (Harz) hat in der Jahresversammlung am 19. Mai 2010 gem. § 10 Abs. 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Ilsenburg (Harz) beschlossen, den Reinertrag aus der Jagdpacht nicht zu verteilen. Jagdgenossen, die dem

Beschluss nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Vorsitzenden,

Herrn  
Herbert Lüttge  
Schloßstr. 29 d  
38871 Ilsenburg  
(Harz)

die Auszahlung ihres Anteiles verlangen. Zum Nachweis des Eigentums ist ein aktueller Grundbuchauszug vorzulegen.

Ilsenburg,  
28. Mai 2010

gez. Lüttge  
Vorsitzender

# Satzung über die Erlaubnis der Sondernutzung von öffentlichen Straßen in der Stadt Ilsenburg (Harz)

Aufgrund § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2007 (GVBl. S. 532), §§ 50 und 21 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften vom 06. Juli 1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 856), hat der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) in seiner Sitzung am 12. 05. 2010 folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder ihm dienen (öffentliche Straßen), einschließlich Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landes- und Kreisstraßen in der Stadt Ilsenburg (Harz) (nachfolgende Stadt genannt).

(2) Zum öffentlichen Straßenraum gehören:

a. der Straßenkörper; insbesondere Straßengrund, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Parkstreifen, Parkplätze, Rad- und Gehwege;

b. der Luftraum über dem Straßenkörper;

c. das Zubehör; Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Bepflanzungen, Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen sowie die Straßenbeleuchtung;

d. die Nebenanlagen; Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen.

(3) Diese Satzung gilt nicht für die festgesetzten Märkte und Festplätze.

### § 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt. Die Sondernutzungsarten sind in der Anlage (Gebührentarif) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen in der Stadt Ilsenburg (Harz) aufgeführt.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.

### § 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Eine Sondernutzungserlaubnis ist nicht erforderlich für:

alle vorübergehenden Benutzungen der Gehwege durch die Anlieger, wie z. B. Lagerung von Hausbrand, Bau- und sonstigen Materialien für einen Zeitraum von höchstens 24 Stunden sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, sofern Verkehrsteilnehmer dadurch nicht gefährdet werden; die notwendige Lagerung von Gegenständen der Ver- oder Entsorgung auf Gehwegen am Tage der An- bzw. Abfuhr, jedoch nicht länger als 24 Stunden, sofern Verkehrsteilnehmer dadurch nicht gefährdet werden; die notwendige Lagerung von Umzugsgut auf Gehwegen am Tage der An- bzw. Abfuhr, jedoch nicht länger als 24 Stunden, sofern Verkehrsteilnehmer dadurch nicht gefährdet werden.

(2) Sondernutzungen, die keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere des Straßenverkehrs, dies erfordern.

### § 4 Erlaubnisantrag

(1) Der Erlaubnisantrag ist in schriftlicher Form spätestens eine Woche (Posteingang in der Stadt) vor Durchführung der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann zusätzlich Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(2) Der Antrag muss mindestens Angaben enthalten über:

a. den Ort,  
b. Art und Umfang,  
c. Dauer der Sondernutzung sowie  
d. Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen.

(3) Bei Arbeiten zur Beseitigung von Gefahren und Notständen in der Versorgung der Bevölkerung können öffentliche Straßen vor Erteilung der Genehmigung über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden. Der Veranlasser hat jedoch die Stadt unverzüglich über die Arbeiten zu unterrichten und die erforderliche Genehmigung nachträglich einzuholen.

(4) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so ist die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig.

### § 5 Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis liegt im Ermessen der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

(2) Eine Sondernutzungserlaubnis für Veranstaltungswerbung (Plakatierung) jeglicher Art wird insbesondere erteilt, wenn die Veranstaltungen innerhalb der Stadt Ilsenburg (Harz) stattfinden. Ausnahmen für überregionale Veranstaltungen von Bedeutung sind im Einzelfall möglich. Die Werbung darf frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung, in Ausnahmefällen früher erfolgen und ist spätestens drei Tage nach der Veranstaltung zu entfernen.

(3) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(4) Die Erlaubnis kann aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden.

(5) Der Erlaubnisnehmer kann von der Stadt keinen materiellen und finanziellen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen wird oder die Erlaubnis widerrufen wird.

(6) Andere rechtliche Vorschriften, wie zum Beispiel Erlaubnisse nach der Straßenverkehrsordnung, werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

(7) Erlischt die Sondernutzungserlaubnis oder wird sie widerrufen, hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

### § 6 Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Die Sondernutzung ist nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis durch die Stadt zulässig.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis ist am Ort der Sondernutzung vorzuhalten und den zur Kontrolle berechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und

Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen und nachhaltige Schäden am Straßenkörper und sonstigen Einrichtungen vermieden werden. Soweit erforderlich sind entsprechende Schutzvorrichtungen wie Folien, Holzunterlagen oder ähnliches zu verwenden.

(4) Soweit der Straßenkörper aufgedeckt werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufleitungen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.

(5) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt.

(6) Der Erlaubnisnehmer hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen.

(7) Der Erlaubnisnehmer trägt die Verkehrssicherungspflicht für die Sondernutzung.

(8) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält.

### § 7 Haftung

(1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art

der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beachtung Dritter in diesem Zusammenhang und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

### § 8 Sondernutzungsgebühr

(1) Für die Sondernutzungen werden Gebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren für Sondernutzungen ist in der Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Ilsenburg (Harz) geregelt.

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 5 Abs. 3 die Sondernutzung vor der schriftlichen Erlaubnis durch die Stadt in Anspruch nimmt; § 5 Abs. 7 die Sondernutzung nicht einstellt, nachdem die Sondernutzungserlaubnis erloschen ist oder widerrufen wurde;

§ 6 Abs. 2 die Sondernutzungserlaubnis nicht am Ort der Sondernutzung vorhält;

§ 6 Abs. 3 Anlagen nicht so errichtet und unterhält, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen und keine erforderlichen Schutzvorrichtungen verwendet;

§ 6 Abs. 5 nach Beschädigung des Straßenkörpers die Fläche nicht verkehrssicher schließt und der Stadt Ilsenburg die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, nicht anzeigt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,00 € bis zu 2500,00 € geahndet werden.

### § 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ilsenburg (Harz) in Kraft.

(2) Die Satzung über die Erlaubnis der Sondernutzung von öffentlichen Straßen in der Verwaltungsgemeinschaft Ilsenburg vom 18. 05. 1995 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Ilsenburg (Harz),  
den 12. 05. 2010

gez. Loeffke,  
Bürgermeister

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Otto-von-Guericke-Straße 15  
39104 Magdeburg  
Tel. 0391 567-8585  
Verf. Nr. : V25-2256007

Magdeburg, 15.04.2010

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Otto-von-Guericke-Straße 15  
39104 Magdeburg  
Tel. 0391 567-8585  
Verf. Nr. : V25-2250109

Magdeburg, 14.04.2010

## Mitteilung

über die Einleitung und Durchführung von Verfahren nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 ( BGBl. I S.2716) in Verbindung mit dem Bodensonderungsgesetz vom 20.12.1993 (BGBl. I S 2182) in der z.Zt. gültigen Fassung.

Zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten Grundstücken privater Eigentümer in der

**Gemeinde:** Ilsenburg  
**Gemarkung:** Ilsenburg  
**Flur:** 2  
**Flurstück(e):** 3572, 3288  
**Lage:** Bergstraße

ist gemäß § 8 Abs. 2 Verkehrsflächenbereinigungsgesetz in Verbindung mit dem Bodensonderungsgesetz ein Verfahren eingeleitet worden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Str.15, 39104 Magdeburg.

Die Termine über die Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Unterrichtung über die Ziele, Zwecke und den Ablauf des Verfahrens werden gesondert bekannt gegeben.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und die sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen an dem Verfahren mitzuwirken.

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des Bodensonderungsgesetzes durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Im Auftrag  
gez. Dieter Bohnstedt

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Otto-von-Guericke-Straße 15  
39104 Magdeburg  
Tel. 0391 567-8585  
Verf. Nr. : V25-2250409

Magdeburg, 14.04.2010

## Mitteilung

über die Einleitung und Durchführung von Verfahren nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 ( BGBl. I S.2716) in Verbindung mit dem Bodensonderungsgesetz vom 20.12.1993 (BGBl. I S 2182) in der z.Zt. gültigen Fassung.

Zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten Grundstücken privater Eigentümer in der

**Gemeinde:** Ilsenburg  
**Gemarkung:** Drübeck  
**Flur:** 5  
**Flurstück(e):** 895/44  
**Lage:** Hauptstraße

ist gemäß § 8 Abs. 2 Verkehrsflächenbereinigungsgesetz in Verbindung mit dem Bodensonderungsgesetz ein Verfahren eingeleitet worden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Str.15, 39104 Magdeburg.

Die Termine über die Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Unterrichtung über die Ziele, Zwecke und den Ablauf des Verfahrens werden gesondert bekannt gegeben.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und die sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen an dem Verfahren mitzuwirken.

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des Bodensonderungsgesetzes durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Im Auftrag  
gez. Dieter Bohnstedt

## Mitteilung

über die Einleitung und Durchführung von Verfahren nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 ( BGBl. I S.2716) in Verbindung mit dem Bodensonderungsgesetz vom 20.12.1993 (BGBl. I S 2182) in der z.Zt. gültigen Fassung.

Zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten Grundstücken privater Eigentümer in der

**Gemeinde:** Ilsenburg  
**Gemarkung:** Ilsenburg  
**Flur:** 7  
**Flurstück(e):** 14/1  
**Lage:** Wernigeröder Straße

ist gemäß § 8 Abs. 2 Verkehrsflächenbereinigungsgesetz in Verbindung mit dem Bodensonderungsgesetz ein Verfahren eingeleitet worden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Str.15, 39104 Magdeburg.

Die Termine über die Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Unterrichtung über die Ziele, Zwecke und den Ablauf des Verfahrens werden gesondert bekannt gegeben.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und die sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen an dem Verfahren mitzuwirken.

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des Bodensonderungsgesetzes durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Im Auftrag  
gez. Dieter Bohnstedt

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Otto-von-Guericke-Straße 15  
39104 Magdeburg  
Tel. 0391 567-8585  
Verf. Nr. : V25-2250209

Magdeburg, 14.04.2010

## Mitteilung

über die Einleitung und Durchführung von Verfahren nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 ( BGBl. I S.2716) in Verbindung mit dem Bodensonderungsgesetz vom 20.12.1993 (BGBl. I S 2182) in der z.Zt. gültigen Fassung.

Zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten Grundstücken privater Eigentümer in der

**Gemeinde:** Ilsenburg  
**Gemarkung:** Darlingerode  
**Flur:** 2  
**Flurstück(e):** 888/44, 887/44  
**Lage:** Dorfstraße

ist gemäß § 8 Abs. 2 Verkehrsflächenbereinigungsgesetz in Verbindung mit dem Bodensonderungsgesetz ein Verfahren eingeleitet worden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Str.15, 39104 Magdeburg.

Die Termine über die Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Unterrichtung über die Ziele, Zwecke und den Ablauf des Verfahrens werden gesondert bekannt gegeben.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und die sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen an dem Verfahren mitzuwirken.

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des Bodensonderungsgesetzes durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Im Auftrag  
gez. Dieter Bohnstedt

## IMPRESSUM Ilsenburger Stadtanzeiger

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Ilsenburg

Herausgeber: Stadt Ilsenburg (Harz) – Der Bürgermeister – Harzburger Straße 24 • 38871 Ilsenburg (Harz)  
verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Jörg Niemann • Telefon: (03943) 209 15 57 • E-Mail: j.niemann@harznews.info  
verantwortlich für den amtlichen Teil: Denis Loeffke • Bürgermeister der Stadt Ilsenburg  
Anzeigen: verantwortw.: Alexandra Beutler • Medien-Service-Harz-Börde GmbH • Breite Str. 48 • 38855 Wernigerode  
Telefon: (03943) 92 14-40 o. -42 • Fax: (03943) 92 14 14  
Anzeigen-Preisliste Nr. 1 • vom 1. April 2010  
Druck: Media Print Barleben GmbH • Verlagsstraße • 39179 Barleben  
verbreitete Auflage: 5.500 Exemplare  
Terminangaben ohne Gewähr

# Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz) über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen

(Straßenausbaubeitragsatzung)  
vom 24.03.2010

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GemO LSA) vom 02.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677) sowie § 2 Abs. 1 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) in seiner Sitzung vom 24. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

(1) Zur anteiligen Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständigen Grünanlagen und Parkanlagen) erhebt die Stadt Ilsenburg (Harz) - sofern Erschließungsbeiträge nach dem § 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

(2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme; Inhalt und Umfang werden durch das Bauprogramm bestimmt. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

## § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;

2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsanlage (wie Abbruch von Mauern, Zäunen oder Gebäuden bzw. Gebäudeteilen; Roden von Bäumen, Sträuchern etc.)

3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;

4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Mischflächen für den gemeinsamen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr in entsprechender Anwendung von Nr. 3;

5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von

a) Randsteinen und Schrammborden,

b) Radwegen, Gehwegen sowie kombinierten Rad- und Gehwegen,

c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,

d) Beleuchtungseinrichtungen,

e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,

g) dem ruhenden Verkehr dienenden unselbständigen Parkflächen (auch Standspuren), Busbuchten und Bushaltestellen

h) unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen)

i) Anlagen zum Zwecke der Verkehrsberuhigung (wie Aufpflasterungen, Schwellen etc.)

6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbständigen Grünanlagen sowie von selbständigen Parkanlagen;

7. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Vermessung, Bauleitung und Bauüberwachung;

8. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind;

9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Feld- und Waldwegen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Entschließung für den Verkehr bereitgestellt sind und überwiegend der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken dienen (Wirtschaftswege);

10. die Aufwendungen, die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;

11. die Aufwendungen für eine Fremdfinanzierung einer beitragsfähigen Maßnahme.

## § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

(2) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,

3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus, wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

(3) Die Aufwendungen für den Grunderwerb, für die Freilegung von Flächen, für Anlagen der Verkehrsberuhigung, für die Möblierung und für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen werden sachlich den Kosten der jeweiligen Teileinrichtung zugeordnet. Kosten für die Beauftragung Dritter werden prozentual den Teileinrichtungen zugeordnet.

## § 4 Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

## § 5 Vorteilsbemessung

(1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen (umlagefähiger Ausbaufwand).

(2) Zuschüsse Dritter zur Finanzierung einer straßenbaulichen

Maßnahme, werden entsprechend der Zweckbestimmung des Zuschussgebers ganz oder teilweise zur Entlastung der Beitragspflichtigen zusätzlich zu dem Anteil der Stadt vom beitragsfähigen Aufwand abgesetzt. Soweit der Zuschussgeber keine Zweckbestimmung getroffen hat, werden Zuschüsse Dritter hälftig zur Deckung der Anteile der Stadt verwendet.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt

1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die ausschließlich oder überwiegend dem Anliegerverkehr dienen sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen (Anliegerstraßen) und bei nicht befahrbaren Wohnwegen - 70 v. H.

2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr (Haupterschließungsstraßen)

a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen - 40 v. H.

b) für Randsteine, Schrammborde, für Radwege, Gehwege, Treppen sowie für unselbständige Grünanlagen - 60 v. H.

c) für Beleuchtungseinrichtungen, Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für kombinierte Rad- und Gehwege - 50 v. H.

d) für unselbständige Parkflächen (auch Standspuren) - 70 v. H.

e) für niveaugleiche, verkehrsberuhigte Mischflächen - 50 v. H.

3. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem innerörtlichen und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen)

a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen - 30 v. H.

b) für Randsteine, Schrammborde, für Radwege, Gehwege, Treppen sowie für unselbständige Grünanlagen - 50 v. H.

c) für Beleuchtungseinrichtungen, Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für kombinierte Rad- und Gehwege - 40 v. H.

d) für unselbständige Parkflächen (auch Standspuren) - 60 v. H.

4. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA (Verbindungsstraßen zwischen den Ortsteilen) - 30 v. H.

5. bei Wirtschaftswegen - 70 v. H.

6. bei Fußgängerzonen - 70 v. H.

7. bei selbständigen Parkeinrichtungen - 70 v. H.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichtigen durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

## § 6 Verteilung des umlagefähigen Ausbaufwandes

(1) Der umlagefähige Ausbaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht beitragspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen

Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen beitragspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7 dieser Satzung. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenzlinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8 dieser Satzung.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei beitragspflichtigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamfläche des Grundstückes;

2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Geltungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamfläche des Grundstückes,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei beitragspflichtigen Grundstücken, die

a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder

b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

(5) Die Ermittlung des Nutzungsfaktors erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen

lich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Abs. 3 Nr. 1 a) bis c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 Nr. 1 a) und Nr. 1 d) bis Nr. 1 g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) und Nr. 1 c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. Nr. 1 c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Vollgeschosse.

(4) Die Ermittlung des Nutzungsfaktors erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen

## § 7 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei beitragspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich

lich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Abs. 3 Nr. 1 a) bis c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 Nr. 1 a) und Nr. 1 d) bis Nr. 1 g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) und Nr. 1 c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. Nr. 1 c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Vollgeschosse.

(4) Die Ermittlung des Nutzungsfaktors erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen

lich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Abs. 3 Nr. 1 a) bis c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 Nr. 1 a) und Nr. 1 d) bis Nr. 1 g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) und Nr. 1 c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. Nr. 1 c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Vollgeschosse.

(4) Die Ermittlung des Nutzungsfaktors erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen

lich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Abs. 3 Nr. 1 a) bis c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 Nr. 1 a) und Nr. 1 d) bis Nr. 1 g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) und Nr. 1 c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. Nr. 1 c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Vollgeschosse.

(4) Die Ermittlung des Nutzungsfaktors erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen

lich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,

# Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz) über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen

(Straßenausbaubeitragsatzung)  
vom 24.03.2010

Fortsetzung von Seite 11

(4) Der sich aus Abs. 2 i.V. mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2, 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) liegt.

## § 8 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden - 0,5

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen - 0,0167

bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland - 0,0333

cc) gewerbliche Nutzung (z. B. Bodenabbau) - 1,0

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) - 0,5

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B.

Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 2 a) - 1,0

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 2 b) - 1,0

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 2 a) - 1,5

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss - 1,5

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 2 a) - 1,0

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

## § 9 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

- den Grunderwerb für die öffentliche Verkehrsfläche,
- die Freilegung der öffentlichen Verkehrsfläche, sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung
- der Fahrbahnen,
- der Radwege oder eines von ihnen,
- der Gehwege oder eines von ihnen,
- kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,

7. der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
8. der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
9. der unselbständigen Parkflächen,
10. der unselbständigen Grünanlagen

## § 10 Entstehung der sachlichen Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) In den Fällen einer Aufwands-spaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Anspruch der Aufwands-spaltung.

(3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

(4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Beitrag berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen.

## § 11 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## § 12 Beitragspflichtige

(1) Persönlich beitragspflichtig ist, wer entsprechend § 6 Abs. 8 KAG-LSA im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der

Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 13 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

## § 14 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 15 Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Ausbaaufwand anhand einer Kostenschätzung zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 bis 8 auf die Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## § 16 Übergroße Wohngrundstücke

Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend zu Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Stadtgebiet der Einheitsgemeinde mit 700 m<sup>2</sup> gelten derartige Wohngrundstücke als i.S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung bevorteilte Fläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche von 910 m<sup>2</sup>) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 5 bis 7 zu

berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen.

## § 17 Eck- und Zwischengrundstücke

(1) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Verkehrsanlagen, so wird der sich für die jeweilige Verkehrsanlage nach §§ 4 bis 7 i. V. mit § 16 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Den entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde.

(2) Die vorstehende Regelung gilt nicht für Grundstücke, die innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplanes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt werden sowie für Grundstücke, die innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegen.

## § 18 Stundung

Ansprüche nach dieser Satzung können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. August 2002 außer Kraft.

Ilsenburg (Harz),

den 19.04.2010

gez. Loeffke,

Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung Stadt Ilsenburg (Harz)

Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg (Harz) über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen  
(Straßenausbaubeitragsatzung)

Die vom Stadtrat der Stadt Ilsenburg in seiner öffentlichen Sitzung am 24.03.2010 beschlossene Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach

§ 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Eingliederung der ehemals eigenständigen Gemeinden Darlingerode und Drübeck in die Stadt Ilsenburg ist das Ortsrecht der bisherigen Gemeinden gegenstandslos geworden und das bestehende Ortsrecht der Stadt Ilsenburg für die Ortsteile in Kraft getreten. Dies gab den Anlass für die Überarbeitung der Straßenausbaubeitragsatzung. Die Satzung enthält nämlich eine Regelung zur Bestimmung der übergroßen Wohngrundstücke, die nunmehr alle drei Orte berücksichtigen muss. In diesem Zuge wurde die gesamte Satzung überprüft, ergänzt und der aktuellen Rechtsprechung angepasst.

Die Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Ilsenburg (Harz) tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ilsenburg,  
den 30.04.2010

gez. Loeffke  
Bürgermeister